

Standards Board (IASB)⁸⁵ angewandt werden (Art. 1139 PGR). Hierzu gehören die „International Accounting Standards“ (IAS) und die „International Financial Reporting Standards“ (IFRS) sowie die damit verbundenen Auslegungen des International Financial Reporting Interpretations Committee (IFRIC).

Die Jahresrechnung, der Prüfungsbericht der Revisionsstelle sowie der Vorschlag und Beschluss über die Verwendung des Ergebnisses müssen bis spätestens 15 Monate nach dem Bilanzstichtag beim GBOERA eingereicht werden und werden von diesem auf ihre Vollständigkeit geprüft (Art. 1122 ff PGR). Der Jahresbericht muss nicht eingereicht werden, ist aber am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht bereitzuhalten (Art. 1123 PGR). Sodann macht das GBOERA auf Kosten der einreichenden GmbH in den amtlichen Publikationsorganen (Liechtensteiner Vaterland und Liechtensteiner Volksblatt) sowie unter www.oera.li bekannt, unter welcher Registernummer diese Unterlagen beim Amt eingereicht worden sind. Dort können sie von jedermann ohne Bescheinigung eines rechtlichen Interesses eingesehen werden (Art. 953 PGR).

2.9 Die Beendigung

2.9.1 Die Auflösung mit Liquidation

Die Beendigung/Auflösung einer GmbH ist in den Art. 423 f PGR geregelt.

Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von mindestens drei Viertel sämtlicher Mitglieder, die mindestens drei Viertel des Stammkapitals besitzen. In den Statuten kann eine abweichende Regelung getroffen werden (Art. 423 Abs. 1 PGR).

⁸⁵ Abrufbar unter www.iasb.org.